

BOWLINGBAHNEN

Tarif für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires auf Bowlingbahnen

WR-Bowl

1.1.2024 (4)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNG

1. Vergütungssätze:

Vergütungssatz in EUR	
(1) Basisvergütung (je Bowlingbahn und Jahr)	88,40
(2) Zusatzvergütung für integrierten Gastronomiebetrieb (je Bowlingbahn und Jahr)	9,83

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Der Tarif WR-Bowl gilt für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter

- a) durch Tonträger
 - b) durch Bildtonträger
 - c) durch Hörfunksendungen
 - d) durch Fernsehsendungen
- auf Bowlingbahnen.

Ferner ist damit auch die Nutzung innerhalb des gesamten Raumes abgegolten, in dem sich die Bowlingbahnen befinden.

2. Berechnung

Die unter Punkt I. angeführten Preise verstehen sich pro Bowlingbahn und Jahr. Eine Vergütung für integrierte Gastronomiebetriebe, wie unter Punkt I. (2) dargestellt, wird dem regulären Preis pro Bowlingbahn und Jahr hinzugerechnet, wenn der Gastronomiebereich nicht räumlich vom Bowlingbereich abgetrennt ist. Die Art der Wiedergabe (siehe II. 1. a) b) c) d)) ist vorab zu melden.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte. Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musik. Die Vergütungssätze sind unabhängig davon zu zahlen, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Regelungen eingeräumt. Die Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses setzt die fristgerechte Meldung von Musikknutzungen und der für die Berechnung der Vergütungshöhe erforderlichen Angaben über das Online-Portal der GEMA – insoweit vorhanden – voraus.